

# AMTLICHER TEIL

## Einstellung von Lehrkräften in den Niedersächsischen Schuldienst ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg –

RdErl. d. MK v. 23.2.2015 – 15-84 002-Q – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 15.5.2014 (SVBI. S. 270 – Quereinstieg) – VORIS 22410 –  
 b) RdErl. d. MK v. 20.2.2014 (SVBI. S. 270 – Sondermaßnahme BBS), geändert durch RdErl. d. MK v. 20.1.2015 (SVBI. S. 52) – VORIS 22410 –  
 c) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 (SVBI. S. 223 – Nichteignung), geändert durch RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBI. S. 149) – VORIS 22410 –  
 d) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBI. S. 509 – Qualifizierungserlass) – VORIS 20411 –  
 e) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBI. S. 186 – Auswahlverfahrenserlass) – VORIS 22410 –  
 f) RdErl. d. MK v. 15.1.1996 (Nds. MBl. S. 334 – Eingruppierungserlass) – VORIS 20462 00 00 07 007 –

Aufgrund der Bedarfs- und Bewerberlage können sich für den Schuldienst in Niedersachsen neben Lehrkräften mit Lehramtsausbildung auch Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an den allgemein bildenden oder an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind (Quereinstieg), bewerben.

### 1 Personenkreis

1.1 An allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen können sich bewerben:

1.1.1 Bewerberinnen und Bewerber mit einer in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung, die über mindestens ein Lehrbefähigungsfach an niedersächsischen allgemein bildenden Schulen verfügen, aber

- a) noch kein Verfahren zur Anerkennung ihrer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung angestrebt oder abgeschlossen haben
- b) bereits in Niedersachsen als Lehrkraft tätig waren und den im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens geforderten Anpassungslehrgang bzw. die geforderte Eignungsprüfung nicht absolviert haben
- c) bei denen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt wurde, dass für eine Anerkennung / Gleichstellung nur noch fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Anteile eines zweiten Faches fehlen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine abgeschlossene Lehrerausbildung im Herkunftsland verfügen, können sich auch auf Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation für entsprechenden herkunftssprachlichen Unterricht bewerben.

1.1.2 Lehrkräfte aus Spanien, die an Sonderprogrammen zur Erteilung von Unterricht im Fach Spanisch in Niedersachsen teilgenommen haben, können sich nach deren Ablauf bewerben.

1.1.3 Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer aus der ehemaligen DDR, die keine Bewährungsfeststellung nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) erhalten haben und keine mind. zehnjährige Tätigkeit gemäß Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 30 (Bek. d. MI v. 12.2.2007, Nds. MBl. S. 153) nachgewiesen haben

1.1.4 Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, deren fachwissenschaftliche Ausbildung qualitativ mindestens einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung an allgemein bildenden Schulen zugeordnet werden kann

1.1.5 Unterstufenlehrkräfte aus der ehemaligen DDR

1.1.6 Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister bzw. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Hauswirtschaftliche Betriebsleiter

1.2 An berufsbildenden Schulen in Niedersachsen können sich bewerben:

1.2.1 Bewerberinnen und Bewerber mit einer in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung, die über mindestens ein Lehrbefähigungsfach (berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach) an niedersächsischen berufsbildenden Schulen verfügen, aber

- a) noch kein Verfahren zur Anerkennung ihrer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung angestrebt oder abgeschlossen haben
- b) bereits in Niedersachsen als Lehrkraft tätig waren und den im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens geforderten Anpassungslehrgang bzw. die geforderte Eignungsprüfung nicht absolviert haben
- c) bei denen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt wurde, dass für eine Anerkennung / Gleichstellung nur noch fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Anteile eines zweiten Faches fehlen

1.2.2 Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, deren fachwissenschaftliche Ausbildung qualitativ und quantitativ mindestens zwei Lehrbefähigungsfächern zugeordnet werden kann

Sofern der Hochschulabschluss ausschließlich einer beruflichen Fachrichtung der im Bezugsverlass zu b genannten beruflichen Fachrichtungen des besonderen Bedarfs ohne Unterrichtsfach zugeordnet werden kann, sind nach der Einstellung noch ergänzende Studienleistungen in einem Unterrichtsfach zu erbringen.

Eine Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Hochschulabschluss einer anderen als der im Bezugsverlass zu b genannten beruflichen Fachrichtung ohne Unterrichtsfach zugeordnet werden kann, ist nur mit Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums in begründeten Einzelfällen möglich.

- 1.3 Personen, deren **Nichteignung** für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits gemäß Bezugserrlass zu c festgestellt wurde, sind nicht bewerbungsfähig.

Zudem sind Personen, die eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang endgültig nicht erfolgreich beendet haben, ebenfalls nicht bewerbungsfähig.

- 1.4 Bewerberinnen und Bewerber anderer Herkunftsländer müssen ausreichende **Deutschkenntnisse** (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen.

## 2 Art des Hochschulabschlusses

- 2.1 Bewerbungen um Stellen an Gymnasien und Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, und Bewerbungen um Stellen an **berufsbildenden Schulen**, die für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bekannt gegeben sind, erfordern einen der folgenden Hochschulabschlüsse:

- a) Universitäres Diplom, Magister oder akkreditierten Master, außer Master of Education
- b) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

An berufsbildenden Schulen kann im Rahmen der Sondermaßnahme nach dem Bezugserrlass zu b im Einzelfall auch eine Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgen.

- 2.2 Bewerbungen um Stellen an Haupt-, Real- oder Oberschulen sowie an Gesamtschulen mit dem **Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Hauptschule –** oder mit dem **Lehramt an Realschulen** erfordern einen der folgenden Hochschulabschlüsse:

- a) Universitäres Diplom, Magister oder akkreditierten Master, außer Master of Education
- b) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

- 2.3 Aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem unter Ziffer 2.1 Buchstabe b oder Ziffer 2.2 Buchstabe b genannten Hochschulabschluss grundsätzlich nicht eingestellt, wenn der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Hierzu gehören in der Regel Personen, die bereits mehr als 9 Monate Vorbereitungsdienst abgeleistet und diesen danach ohne Vorliegen von schwerwiegenden persönlichen Gründen (z. B. Erkrankung) beendet haben. Für Personen, die den Vorbereitungsdienst auf eigenen Wunsch vorzeitig (vor Ablauf von neun Monaten) beendet haben, kann eine Einstellung grundsätzlich erst nach erfolgreichem Ableisten des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

Eine Einstellung von Personen, die den Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Lehramtsstudiums noch nicht angetreten haben oder ihn noch mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen können, ist in der Regel

nur befristet, insbesondere zur Überbrückung bis zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst möglich. Eine unbefristete Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst dieser Personen kommt nur in Betracht, wenn eine Verbeamtung aus Gründen, die in der jeweiligen Person liegen, auch nach dem erfolgreichen Ableisten des Vorbereitungsdienstes nicht möglich wäre und die Bewerberin oder der Bewerber bei einer beabsichtigten Einstellung an einer allgemein bildenden Schule ein Bedarfsmfach für das jeweilige Lehramt und bei einer beabsichtigten Einstellung an einer berufsbildenden Schule eine der im Bezugserrlass zu b genannten beruflichen Fachrichtungen vorweist.

Eine Verbeamtung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem unter Ziffer 2.1 Buchstabe b oder Ziffer 2.2 Buchstabe b genannten Hochschulabschluss auf der Grundlage des § 8 Niedersächsische Laufbahnverordnung-Bildung (NLVO-Bildung) ist nicht möglich.

- 2.4 Bewerbungen um Stellen an Förderschulen oder um Stellen, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik** ausgeschrieben sind, setzen einen Hochschulabschluss der Fachrichtung Sonderpädagogik oder einen inhaltlich gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.
- 2.5 Im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierbei sind eventuell abweichende Hochschulstrukturen bzw. abweichende Hochschulzugangsvoraussetzungen zu beachten.
- 2.6 Für die Fächer Musik und Kunst sowie Evangelische Religion, Katholische Religion und Islamischer Religionsunterricht wird als Bewerbungsvoraussetzung auch eine in dem jeweiligen Fach erfolgreich absolvierte sonstige Prüfung entsprechend der Regelungen im Eingruppierungserlass akzeptiert.

## 3 Fächer und Fachrichtungen

### 3.1 Allgemein bildende Schulen

Die Bewerbsfähigkeit für Stellen an allgemein bildenden Schulen ohne Förderschulen liegt nur vor, wenn für mindestens ein Unterrichtsfach an allgemein bildenden Schulen die durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung im Wesentlichen dem Bildungsstand i. S. der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 33/2007 S. 488) in der jeweils gültigen Fassung entspricht und somit eine Zuordnung als Lehrbefähigungsfach möglich ist.

Die Bewerbsfähigkeit für **Förderschulen** liegt nur vor, wenn für mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung die durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung im Wesentlichen dem Bildungsstand im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr entspricht und somit eine Zuordnung als Lehrbefähigungsfach möglich ist. Kann darüber hinaus kein Unterrichtsfach zugeordnet werden, liegt zwar die Bewerbsfähigkeit vor, es müssen aber entsprechende Studienleistungen gem. Nr. 6 nach der Einstellung berufsbegleitend nachgeholt werden.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde entscheidet, ob die durch die Bewerberin oder den Bewerber er-

brachten und gegenüber der Niedersächsischen Landesschulbehörde nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen einem oder mehreren Lehrbefähigungsfächern zugeordnet werden können.

Sofern für ein Studienfach, in der Regel das Hauptfach des Studiums, die vorstehende Qualitätsanforderung erfüllt ist, können die erbrachten Studienleistungen ggf. weiteren Fächern zugeordnet werden. Für die Zuordnung weiterer Fächer müssen die fachbezogenen Inhalte mindestens durch Teilprüfungen auf dem Niveau fachbezogener Zwischenprüfungen, durch Vordiplome oder Bachelorabschlüsse nachgewiesen sein. Andernfalls kommt lediglich eine Zuordnung als sonstiges Bewerbungsfach in Betracht.

Bewerberinnen und Bewerber anderer Herkunftsländer können die Muttersprache als nachrangiges Bewerbungsfach angeben, wenn sie einen Nachweis einer Lehrbefähigung für eine moderne Sprache entsprechend der Nds. MasterVO-Lehr erbringen. Fächer des herkunftssprachlichen Unterrichts können als sonstiges Bewerbungsfach angegeben werden.

Nachrangige oder sonstige Bewerbungsfächer begründen keinen Anspruch auf Anerkennung einer Lehrbefähigung.

Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Zuordnung der Lehrbefähigungsfächer vorzulegen. In Zweifelsfällen sind die Bewerbungsunterlagen dem Niedersächsischen Kultusministerium von der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

### 3.2 Berufsbildende Schulen

Die Bewerbungsfähigkeit für Stellen, die mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgeschrieben sind, liegt vor, wenn die erbrachten Studienleistungen zwei Lehrbefähigungsfächern (berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach) im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden können. Die Bewerbungsfähigkeit für Fächer des besonderen Bedarfs ist in Nr. 1.2 geregelt.

Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Zuordnung der Lehrbefähigungsfächer vorzulegen. In Zweifelsfällen sind die Bewerbungsunterlagen dem Niedersächsischen Kultusministerium von der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

## 4 Bewerberauswahl

### 4.1 Allgemein bildende Schulen

Können für Stellen an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde in Abstimmung mit der jeweiligen Schule, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerbungen um den Quereinstieg fortgesetzt wird.

Die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde trifft anhand der Stellen-Bewerber-Liste eine Vorauswahl der infrage kommenden Bewerbungen und fordert die Zusendung der jeweiligen Bewerbungsunterlagen an.

Die durch die Niedersächsische Landesschulbehörde vorzunehmende Zuordnung der Bewerbungen zu den jeweiligen schulformbezogenen Stellenausschreibungen richtet sich nach der fachlichen, durch Studienabschluss erworbenen Qualifikation und der Eignung hinsichtlich des Einsatzes an bestimmten Schulformen. Hierdurch wird festgelegt, auf welche Stellenausschreibungen Bewerbungsmöglichkeiten bestehen. Die abschließende Prüfung der Lehrbefähigung für ein Lehramt erfolgt erst bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst in Hinblick auf die Schulform des vorgesehenen überwiegenden Einsatzes.

### 4.2 Berufsbildende Schulen

Können für Stellen an berufsbildenden Schulen keine Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen, entscheidet die jeweilige Schule, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung von Bewerbungen um den Quereinstieg fortgesetzt wird.

### 4.3 Auswahlentscheidung

Das Auswahlverfahren ist entsprechend den Regelungen des Bezugsverlasses zu e durchzuführen.

### 4.4 Weiteres Verfahren

Die abschließende Feststellung der Bewerbungsfähigkeit und der stellenbezogenen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde. Ein Einstellungsangebot erfolgt daher zunächst zwingend mit dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der Bewerbungsfähigkeit auf die konkrete Stelle.

## 5 Einstellung im Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis, Eingruppierung

### 5.1 Einstellung im Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis

An allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen ist eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich, wenn zusätzlich zum Erwerb der Laufbahnbefähigung die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 8 NLVO-Bildung hat die Lehrbefähigung für ein Lehramt (und damit gem. § 4 Satz 1 NLVO-Bildung die Laufbahnbefähigung) erworben, wer ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden kann, und anschließend eine qualifizierte berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren ausgeübt hat.

Über die Gleichwertigkeit eines nicht mit einem Mastergrad abgeschlossenen Hochschulstudiums entscheidet das Niedersächsische Kultusministerium.

Liegen die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht vor, kann eine Einstellung im **Tarifbeschäftigtenverhältnis** erfolgen. Dabei wird in der Regel ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geschlossen. Bestand innerhalb der vergangenen drei Jahre bereits ein Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen, ist zu prüfen, ob noch ein befristeter Vertrag mit Sachgrund gem. § 14 Abs. 1 TzBfG geschlossen werden kann oder ein unbefristeter Vertrag mit einer sechsmo-natigen Probezeit geschlossen werden muss. Im Regelfall ist aber vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages die berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme als Lehrkraft erfolgreich zu absolvieren.

### 5.2 Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis mit einer auflösenden Bedingung als Nebenabrede

Müssen entsprechende Studienleistungen nach der Einstellung berufsbegleitend nachgeholt werden, erfolgt die Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Der Arbeitsvertrag ist mit einer auflösenden Bedingung als Nebenabrede gem. § 21 TzBfG zu versehen.

Der Inhalt der auflösenden Bedingung umfasst die Bestandteile und den Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur zeitnahen Vorlage von Leistungsnachweisen. Ebenso ist festzuhalten, dass der Arbeitsvertrag endet, wenn die sich aus der Nebenabrede ergebende Qualifizierung nicht innerhalb von maximal drei Jahren erfolgreich abgeschlossen wird oder vor Ablauf der Maximaldauer der Qualifizierung ein Teil der zu erbringenden Studienleistungen endgültig nicht bestanden ist.

### 5.3 Eingruppierung

Die Eingruppierung einer Lehrkraft erfolgt in Abhängigkeit von der Qualifikation und vom schulformbezogenen Einsatz. Bei kombinierten Systemen richtet sich die Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe (EGr.) nach dem überwiegenden Einsatz. Maßgeblich sind allein die Vorgaben des Bezugserrlasses zu f.

Für Einstellungen an Förderschulen entspricht die Zuordnung von zwei oder mehr sonderpädagogischen Fachrichtungen nicht der Zuordnung zu zwei Fächern analog der anderen allgemein bildenden Schulformen, sondern ist wie die Zuordnung zu einem Fach zu werten.

In Zweifelsfällen ist dem Niedersächsischen Kultusministerium zu berichten. Auf Ziffer 2.10 und Ziffer 2.11 des Eingruppierungserlasses wird insoweit hingewiesen.

Bei der tariflichen Stufenzuordnung von Lehrkräften mit in den jeweiligen Einstellungsverfahren an **allgemein bildenden Schulen** festgelegten Fächern des besonderen Bedarfs soll gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) durch die Niedersächsische Landesschulbehörde der eröffnete Handlungsspielraum ausgeschöpft werden. Förderliche Zeiten können nur im Hinblick auf die Qualifikation für die Fächer erworben werden, die aufgrund des Hochschulabschlusses unterrichtet werden dürfen. Zulagen gem. § 16 Abs. 5 TV-L sind über das Niedersächsische Kultusministerium beim Niedersächsischen Finanzministerium zu beantragen.

## 6 Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme, Feststellung der Eignung

Unabhängig davon, ob die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst im Beamtenverhältnis auf Probe oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt, beginnt mit der Einstellung grundsätzlich eine berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Qualifizierung, in der die Einführung in die allgemeinen pädagogischen Aufgaben von Lehrkräften sowie die Begleitung bei der Ausübung der didaktischen und methodischen Lehrtätigkeit erfolgt.

Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme ist für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe durch Bezugserrlass zu d geregelt.

Das erfolgreiche Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für eine unbefristete Tätigkeit im Niedersächsischen Schuldienst.

Lehrkräfte, die an einer Förderschule eingestellt wurden und deren Studieninhalte zum Einstellungszeitpunkt nicht einem Unterrichtsfach zugeordnet werden konnten, müssen als weitere Voraussetzung während der Qualifizierungsmaßnahme berufsbegleitend an einer lehramtsausbildenden Hochschule ein allgemeines Unterrichtsfach, in der Regel Deutsch oder Mathematik, nachstudieren und dabei einen Nachweis über mindestens 40 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend den Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr erbringen.

Lehrkräfte, die an einer berufsbildenden Schule eingestellt wurden und deren Studieninhalte zwar einer beruflichen Fachrichtung, jedoch zum Einstellungszeitpunkt nicht einem Unterrichtsfach zugeordnet werden konnten, müssen als weitere Voraussetzung während der Qualifizierungsmaßnahme berufsbegleitend an einer Hochschule ein allgemeines Unterrichtsfach nachstudieren und dabei einen Nachweis über mindestens 50 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend den Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr erbringen.

## 7 Bewerbung um Einstellung für befristete Verträge

Für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, die aus dem **Budget der Schulen** finanziert werden, sowie für befristete **Vertretungsverträge** können sich zur Erteilung von Unterricht Personen aus dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis bewerben. Abweichend von Ziffer 2.1 können sich auch Personen bewerben, denen lediglich ein Lehrbefähigungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) zugeordnet werden kann.

Für befristete Einstellungen an **allgemein bildenden Schulen** können sich darüber hinaus auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss bewerben.

## 8 Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 3. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 1.3.2015 außer Kraft.

## Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 23.2.2015 – 15-84 002 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 29.2.2012 (SVBI. S. 223) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 2.3.2015 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird in Absatz 3 nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
 

„ – die wegen Nichteignung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wurden,“
2. In Nr. 1 wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:
 

„Aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen wird ebenfalls grundsätzlich nicht eingestellt, wer den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen kann.“

## Standorte und Aufgaben der Studien- seminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen

RdErl. d. MK vom 15.1.2015 – 35 – 01542 – VORIS – 20110 –  
(Abdruck aus Nds. MBl.Nr. 3/2015 S. 91)

Bezug: a) Beschl. d. LReg. v. 4.11.2008 – MK – 13.3 – 01542 – (Nds. MBl. S. 1157, SVBI. 2009, S. 34) geändert durch Beschl. d. LReg. v. 30.4.2013 – MK-22-84131 /1 – (Nds. MBl. 2014 S. 141)

b) RdErl. d. MK vom 17.12.2001 – 203/205 – 01542 – (Nds. MBl. S. 4)

1. Gemäß Nummer 4 des Bezugsbeschlusses zu a wird Nummer 3 des Bezugsbeschlusses zu a mit Wirkung vom 1.2.2015 wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben a bis d.
  - c) Es wird folgender Satz angefügt:
 

„Für das Studienseminar Osnabrück für das Lehramt für Sonderpädagogik wird zum 26.1.2015 die Außenstelle Aurich eingerichtet.“
2. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31.1.2015 außer Kraft.

## Delegation von Entscheidungsbefugnissen; Rechtsschutz für im Geschäftsbereich des MK tätige Landesbedienstete

RdErl. d. MK v. 1.4.2015 – 14 – 03 02 (17) – VORIS 20480 –

Bezug: Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25.11.1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1.9.2009 (Nds. MBl. S. 871) – VORIS 20411 01 00 00 034 –

1. Hiermit werden die dem MK nach Nummer 1.9 Satz 2 und Nummer 1.11 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 87 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG) a. F. (vgl. Bezugserlass) zustehenden Befugnisse zur Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz für Beamtinnen und Beamte auf

1.1 die Niedersächsische Landesschulbehörde,

1.2 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

übertragen.

Auf die in den Nummern 1.9 Satz 2 und 1.11 Satz 4 der VV zu § 87 NBG a. F. enthaltenen Einschränkungen der Delegation wird hingewiesen.

Diese Regelung gilt entsprechend für Beschäftigte.

2. Dieser RdErl. tritt am 1.4.2015 in Kraft.

## Ergebnis der Wahlen der Mitglieder des 14. Landeselternrats Niedersachsen

Bek. des MK v. 3.3.2015 – 26-81 501

In der Zeit vom 7.2.2015 bis 19.2.2015 sind die Wahlen zum 14. Landeselternrat Niedersachsen durchgeführt worden. Nachstehend wird das Ergebnis der Wahlen nach § 8 Abs. 2 Elternwahlordnung bekannt gegeben. Die dreijährige Amtszeit des 14. Landeselternrats beginnt mit der konstituierenden Sitzung am 14.3.2015.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Schulleiternräte sind auf dieses Wahlergebnis in geeigneter Form hinzuweisen.

### Mitglieder und Ersatzmitglieder des 14. Landeselternrats Niedersachsen

Amtszeit vom 14.3.2015 bis 13.3.2018

#### ehemaliger Regierungsbezirk Braunschweig

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Grundschulen	<i>Peggy Plettner-Voigt</i> (Grundschule Oker Goslar)	<i>Claudio Celenza</i> (Grundschule Comeniusstraße Braunschweig)
Hauptschulen	<i>Sigrid Gille</i> (Werla-Schule, Haupt- und Realschule Schladen)	<i>Michael Zucker</i> (Hauptschule Neustädter Tor Osterode)
Realschulen	<i>Udo Krause</i> (Realschule Salzgitter-Thiede)	<i>Birgit Wieschnewski</i> (Realschule Georg-Eckert-Straße Braunschweig)
Oberschulen	<i>Christian Köhler</i> (Carl-Friedrich-Gauß-Schule, Oberschule Velpke)	<i>Mario Sauer</i> (Oberschule Bad Gandersheim)
Gymnasien	<i>Carola Burggraf-Köck</i> (Gymnasium Julianum Helmstedt)	<i>Ralf Braun</i> (Gymnasium am Fredenberg Salzgitter)
Förderschulen	<i>Rainer Kirchoff</i> (Weperschule Hardeggen)	<i>Hermann Wohlfahrt</i> (Pestalozzische Schule Goslar)

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Gesamtschulen	<i>Elke Schmidt</i> (IGS Wallstraße Wolfenbüttel)	<i>Niels-Ole Linne-Heidemann</i> (IGS Bovenden)
Berufsbildende Schulen	<i>Ramie Ghanam</i> (BBS II des Landkreises Gifhorn)	<i>Petra Liekefett</i> (Carl-Gotthard-Langhans-Schule BBS Wolfenbüttel)
	<i>Michael Kuhn</i> (BBS Fredenberg, Salzgitter)	<i>André Kuhn</i> (Otto-Bennemann-Schule BBS Wirtschaft und Verwaltung Braun- schweig)
Schulen in freier Trägerschaft	<i>Dagmar Kullmann</i> (IGS St. Ursula Duderstadt)	<i>Jens Meschonat</i> (Freie Waldorfschule Braunschweig in freier Trägerschaft)
Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler	<i>Adnan Yoksulabakan</i> (Goetheschule Gymnasium Einbeck)	kein Ersatzmitglied

#### ehemaliger Regierungsbezirk Hannover

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Grundschulen	<i>Andrea Keßler</i> (Verlässliche Grundschule Kirchhorst)	<i>Gerd Schliemann</i> (Grundschule Lauenhagen)
Hauptschulen	kein Mitglied	kein Ersatzmitglied
Realschulen	kein Mitglied	kein Ersatzmitglied
Oberschulen	<i>Dubravko Knezevic</i> (Grund- und Oberschule Pestalozzi-Schule Hameln)	<i>Heike Jung</i> (Oberschule Burgwedel)
Gymnasien	<i>Jörg Pflieger</i> (Johann-Beckmann- Gymnasium, Hoya)	<i>Heike Schweizer</i> (Schiller-Gymnasium – Europasium, Hameln)
Förderschulen	<i>Heiko Schmidt</i> (Albert-Schweitzer- Schule Hameln)	<i>Manuela Lehmann</i> (Pestalozzische Langenhagen)
Gesamtschulen	<i>Wolf-Rüdiger Kuster</i> (IGS Nienburg / Weser)	<i>Sabine Bartling</i> (Schule am Kanstein, KGS Salzhemmendorf)
Berufsbildende Schulen	<i>Sabine Echzell</i> (Georg-von-Langen- Schule, BBS Holzminden)	<i>Ilona Sundmacher</i> (BBS des Landkreises Hameln – Handelslehr- anstalt)
	<i>Thomas Fernekohl</i> (BBS 6 der Region Hannover)	<i>Ralf Tennigkeit</i> (BBS Stadthagen des Landkreises Schaum- burg)
Schulen in freier Trägerschaft	<i>Michael Kivelitz</i> (Ludwig-Windhorst- Schule Hannover, Oberschule mit gym- nasialem Angebot in kirchlicher Trägerschaft)	<i>Dr. Rainer Gnauck</i> (Ludwig-Windhorst- Schule Hannover, Oberschule mit gym- nasialem Angebot in kirchlicher Trägerschaft)
Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler	kein Mitglied	kein Ersatzmitglied

#### ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Grundschulen	<i>Mike Finke</i> (Grundschule Suderburg)	<i>Stephanie Wardetzki</i> (Grundschule Guderhandviertel)

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Hauptschulen	<i>Wolfgang Pabel</i> (Osteschule Haupt- und Realschule Hemmoor)	<i>Carola Paletta</i> (Schule am Düvelshöpen Hauptschule Tostedt)
Realschulen	<i>Stephan Forster</i> (Realschule Munster im Schulzentrum Schützenwald)	<i>Jörg Dankert</i> (Realschule Vierkaten Neu Wulmstorf)
Oberschulen	<i>Martin Boeing</i> (Hanseschule Oedeme Lüneburg)	<i>Jeanette Unruh</i> (Oberschule Bergen mit gymn. Angebot)
Gymnasien	<i>Reinhard Raabe</i> (Gymnasium Langen)	<i>Silke Cassier-Rump</i> (Herzog-Ernst-Gym- nasium Uelzen)
Förderschulen	<i>Sabine Groth</i> (Pestalozzische Rotenburg / W.)	<i>Irene Buhrdorf</i> (Janusz-Korczak- Schule Zeven)
Gesamtschulen	<i>Detlev Hansing</i> (KGS Waldschule Schwanewede)	<i>Iris Gronert</i> (IGS Buchholz)
Berufsbildende Schulen	<i>Bernd Försternberg</i> (BBS Soltau)	keine Ersatzmitglieder
	kein 2. Mitglied	
Schulen in freier Trägerschaft	<i>Ralf Flechtner</i> (CJD Chistophorus- schule Göddenstedt, Rosche)	<i>Judith Schubert</i> (Freie evangelische Grundschule Druhwal- Bispingen)
Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler	kein Mitglied	kein Ersatzmitglied

#### ehemaliger Regierungsbezirk Weser-Ems

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Grundschulen	<i>Oliver Bremer</i> (Grundschule Wardenburg)	<i>Martin Burkhart</i> (Verlässliche Grundschule Sengwarden, Wilhelmshaven)
Hauptschulen	<i>Jean Forman</i> (Hauptschule Innen- stadt, Osnabrück)	<i>Claudia Lahme</i> (Hauptschule Bramsche)
Realschulen	<i>Stefan Bredehöft</i> (Realschule Wildeshausen)	<i>Silvia Warsen</i> (Wilhelm-Staehle-Schule, Haupt- und Realschule Neuenhaus)
Oberschulen	<i>Arwid Romey</i> (Oberschule Pingel Anton, Cloppenburg)	<i>Marian Witt</i> (Oberschule Waldschule Hatten)
Gymnasien	<i>Carsten Kahnert</i> (Dietrich-Bonhoeffer- Gymnasium Großen- kneten)	<i>Jan Herrmann</i> (Nieders. Internats- gymnasium Esens)
Förderschulen	<i>Marianne Ley</i> (Schule am Bürger- busch, Oldenburg)	<i>Meike Berends</i> (Hunteschule Wildeshausen)
Gesamtschulen	<i>Thorsten Grützmacher</i> (IGS Fürstenau)	<i>Ibrahim Kahrman</i> (IGS Melle)
Berufsbildende Schulen	<i>Christiane Lange</i> (Justus-von-Liebig- Schule, BBS III Vechta)	<i>Regina Adriaans</i> (Gewerbl. BBS Nord- horn des Landkreises Grafschaft Bentheim)
	<i>Christian Pothin</i> (BBS des Landkreises Oldenburg, Wildes- hausen)	<i>Peter Pilawa</i> (BBS III Oldenburg)

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Schulen in freier Trägerschaft	Nadine Deymann (Bischöfl. Gymnasium Marianum in freier Trägerschaft, Meppen)	Barbara Kaethner (Zinzendorfschule Tossens – Gymnasium in freier Trägerschaft)
Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler	Fatma Ekizce (KGS Osnabrück-Schinkel)	kein Ersatzmitglied

## Schülerfriedenspreis 2015

Bek. d. MK v. 17.3.2015 – 23-83012/1 (2015)

Bezug: RdErl. d. MK. v. 7.7.2011 (SVBI. S. 276) – VORIS 22410 –

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, auch in diesem Jahr den Schülerfriedenspreis zu verleihen, und lädt alle Schulen im Land zur Teilnahme ein.

Zweck des Preises ist es, Leistungen von Schülerinnen und Schülern zu würdigen, die

- der Aufarbeitung von Terrorherrschaft und Diktatur,
- dem friedlichen Zusammenleben und der Vorbeugung von Gewalt,
- der Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache, Kultur und Religion und
- dem Abbau von Vorurteilen dienen.

Im Rahmen des Schülerfriedenspreises wird auch in diesem Jahr wieder ein Sonderpreis für Zivilcourage vergeben. Dieser Preis wird aus den Einsendungen der Beiträge zum Schülerfriedenspreis ausgewählt, die insbesondere das Bemühen um ein fried- und verständnisvolles Miteinander in der Schule und im öffentlichen Leben verdeutlichen.

Die Beiträge sind bis zum 1.10.2015 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 23, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

## Weiterbildender Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M.A.), Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Hören, der Universität Hamburg

Bek. d. MK v. 9.3.2015 – 35-84 112/212 HH

### Beschreibung

Die Universität Hamburg bietet einen weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik (M.A.) in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören an. Es handelt sich hierbei um einen Teilzeitstudiengang im Umfang von 60 Leistungspunkten. Er beginnt zum Wintersemester 2015/16 und dauert zwei Jahre (vier Semester).

Zur Teilnahme an diesem Masterstudiengang können sich interessierte Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die an öffentlichen Schulen im Bereich des Niedersächsischen Kultusministeriums tätig sind und über

mehrjährige Berufserfahrung verfügen, bewerben. Insgesamt stehen im Masterstudiengang in dem Förderschwerpunkt Sehen und in dem Förderschwerpunkt Hören jeweils drei Studienplätze zur Verfügung. Bei dem Förderschwerpunkt Hören wird die Bereitschaft vorausgesetzt, studienbegleitend Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache auf- bzw. auszubauen.

Die Gebühren für die Teilnahme an diesem Masterstudiengang einschließlich der Semestergebühr werden vom Niedersächsischen Kultusministerium übernommen. Die ausgewählten Lehrkräfte erhalten für die Zeit ihres berufsbegleitenden Studiums (ab WS 2015/16) 10 Anrechnungsstunden wöchentlich.

### Bewerbung

Die Bewerbungen um Teilnahme an dem Masterstudiengang sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift auf dem Dienstweg (über Schulleitung und Niedersächsische Landes-schulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. In der Bewerbung ist unbedingt anzugeben, für welchen Förderschwerpunkt Sie sich besonders interessieren.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Kopie der Bewerbung ist direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- Kopien des Masterzeugnisses (Erste Staatsprüfung) und der Staatsprüfung (Zweite Staatsprüfung)
- Eignungsaussage der Schulleiterin oder des Schulleiters

Bewerbungsschluss ist der 1.5.2014 (Poststempel für Ausfertigung an MK).

Rückfragen sind zu richten an Frau Struck, Tel.: 0511 1207267, E-Mail: [wiebke.struck@mk.niedersachsen.de](mailto:wiebke.struck@mk.niedersachsen.de), oder Frau Köster, Tel.: 0511 1207277, E-Mail: [jutta.koester@mk.niedersachsen.de](mailto:jutta.koester@mk.niedersachsen.de).

**Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

## Weiterbildung „Katholische Religion“ – Zertifikatsmaßnahme

### Ziele

Die im September 2015 beginnende und im Februar 2017 endende Weiterbildungsmaßnahme soll interessierte Kolleginnen und Kollegen in die Lage versetzen, das Fach Katholische Religion in der Grundschule und im Sekundarbereich I (mit Ausnahme des Gymnasiums) qualifiziert zu unterrichten. Dazu werden Grundkenntnisse und Fähigkeiten in Theologie und Didaktik des katholischen Religionsunterrichts und in ökumenischer Zusammenarbeit vermittelt.

### Inhalte

Ausgehend von der Frage nach der Bedeutung des Religionsunterrichts in der Schule werden grundlegende Themen wie die Frage nach Gott und Jesus Christus, die Bibel als Ur-Kunde des Glaubens bearbeitet und die Kirche als Heilsangebot reflektiert. Die fachwissenschaftlichen Themen werden in Verbindung mit didaktischen Perspektiven erarbeitet.

Das Land Niedersachsen vergibt nach Abschluss der Maßnahme ein Zertifikat, in dem die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wird. Von kirchlicher Seite wird im Anschluss daran auf Antrag zunächst die kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt und später die *Missio canonica* durch den Diözesanbischof verliehen.

### Teilnehmerkreis

Katholische Lehrerinnen und Lehrer im Primar- und Sekundarbereich I, die das Fach Katholische Religion unterrichten wollen, ohne es studiert zu haben; vorrangig für Lehrkräfte aus den Bereichen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilungen Braunschweig, Hannover und Lüneburg

### Veranstaltungskosten

Die Finanzierung erfolgt durch NLQ und Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

### Hinweise

Nähere Informationen werden erteilt im Rahmen einer Informationsveranstaltung am Freitag, 3.7.2015, um 15.30 Uhr im Bischöflichen Generalvikariat, Sitzungsraum der Hauptabteilung Bildung, Domhof 24, Hildesheim.

### Anmeldung

Veranstaltungsnummer: 15.40.11

Veranstaltungstermin: 30.9.2015 bis 1.10.2015 (Kurs I)

Veranstaltungsort: Hildesheim, Priesterseminar

Online-Anmeldung über <https://vedab.de/veran.php?vid=73922>

Gleichzeitige Anmeldung per E-Mail: [christa.holze@bistum-hildesheim.de](mailto:christa.holze@bistum-hildesheim.de)

Anmeldeschluss: 20.7.2015

Ansprechpartnerin im NLQ: Birgit Hantelmann

E-Mail: [birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de](mailto:birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de)

Tel.: 05121 1695260